



dgti e.V. c/o Julia Steenken, Postfach 4522, 26035 Oldenburg (Oldb)

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz - Referat I A 1 –

und

Bundesministeriums des Innern, für Bau
und Heimat - Referat V II 1 -

Julia Steenken
Postfach 4522
26035 Oldenburg (Oldb)

Telefon: 0441 - 35015137

Email: Julia.Steenken@dgti.org
<http://www.dgti.org/>

Oldenburg, 10. Mai 2019

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:
v. 08.05.2019

Unser Zeichen:
BMI PStG 190509

**Betr.: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des
Geschlechtseintrags**

Sehr geehrte Mitarbeitende des BMI und BMJV,

ausweislich des uns durch Ihr Ministerium zugesandten Entwurfes mit Bearbeitungsstand 08.05.2019 11:54 Uhr
äußern wir uns als in dieser Sache auch durch das BVerfG als sachverständig hinzugezogene
Fachgesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf die Folgen für transsexuelle Personen, wie folgt:

Stellungnahme

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

**Der Entwurf wird in Gänze verworfen und abgelehnt, da unseres Erachtens mit der derzeitigen
Fassung des §45b PStG eine, auch für transidente/transsexuelle Menschen, tragbare,
anwendbare und den Bedürfnissen der Betroffenen genügende Regelung besteht.**

Hilfsweise erlauben wir uns trotzdem zu dem Entwurf im Ganzen und den einzelnen Bestimmungen im Detail
Stellung zu nehmen.

Durch die Kürze der Einreichungsfrist ist eine ausreichende argumentative Tiefe nicht möglich weshalb wir auf
unsere vorangehenden Stellungnahmen verweisen und deren Inhalt als dieser Stellungnahme konkludent
zugehörig betrachten. Des Weiteren bitten wir uns etwaige Wiederholungen nachzusehen.¹

Wir nehmen hilfsweise, ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung, wie folgt Stellung:

§18:

§ 18

*Änderung des Geschlechtseintrags bei **Intergeschlechtlichkeit***

(1) Eine Person mit einer *angeborenen Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale* kann gegenüber dem Standesamt
erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag *durch eine andere in § 22
Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehene Bezeichnung* ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher
Personenstandseintrag vor, kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des
Personenstandsgesetzes vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist oder auf die Angabe einer
Geschlechtsbezeichnung verzichten. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

(2) Mit der Erklärung kann die Person auch die vorhandenen Vornamen ändern.

(3) Als körperliche Geschlechtsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die **das Geschlecht bestimmenden Erbanlagen, die hormonalen Anlagen und das Genitale** anzusehen.

(4) Die angeborene Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale ist **durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen**. Verfügt die Person über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung nach Satz 1 und könnte das Vorliegen einer Variation wegen der Behandlung nicht mehr oder **nur noch nach unzumutbaren Untersuchungen** ärztlich bescheinigt werden, kann die Person dies an Eides statt versichern.

- **„Intergeschlechtlichkeit“**

In Vorgriff auf § 19 wird die Unterscheidung zwischen „Intergeschlechtlichkeit“ und „Transgeschlechtlichkeit“ abgelehnt. Zum einen da, es keine wirkliche Trennschärfe gibt und zum anderen da sich hierdurch eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG ergeben würde. Sollte die durch die vorliegenden Ministerien postulierte Unterscheidbarkeit von „Intergeschlechtlichkeit“ und „Transgeschlechtlichkeit“ wirklich gegeben sein, was vehement bestritten wird, so würde hier zweifelsfrei eine Diskriminierung auf Grund des Merkmales „Geschlecht“ vorliegen. Nur der Vollständigkeit halber sei auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 17.12.2015 – 8 AZR 421/14 – insbesondere RN 31 u 32 hingewiesen Auch im Hinblick auf Unionsrechtliche Bestimmungen ua. EuGH 30. April 1996 - C-13/94 - [P./S.] Rn. 13 ff., Slg. 1996, I-2143

- **„angeborene(n)⁽¹⁾ Variante⁽²⁾ der körperlichen⁽³⁾ Geschlechtsentwicklung⁽⁴⁾“**

Selten wurde in einem Gesetzesentwurf derartig unlogisches geschrieben

1. angeboren

Was kann eine Variation der Geschlechtsmerkmale denn anders sein als angeboren? Postnatale Eingriffe/Änderungen/Variationen sind „geschlechtsangleichende Gesundheitsleistungen“ die erst auf Grund einer pränatalen Entwicklung gewährt werden.

2. Variante

Ist nicht jeder Mensch ein Ergebnis der unendliche Möglichkeiten in unendlichen Variationen die die Natur der Gattung Homo Sapiens Sapiens angedeihen lässt ?

3. körperliche Geschlechtsentwicklung

Was denn sonst, oder gibt es auch nicht-körperliche Rechtssubjekte? Selbst unser Denken, das übrigens weder staatlicher noch rechtlicher Bewertung/Aufsicht unterliegt, ist im Prinzip ein bio-chemischer Vorgang und das ihm üblicherweise zugeordnete Gehirn ist ein Organ.

- **„durch eine andere in § 22 Absatz 3 ... vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll“**

Wieso so kompliziert? Die Formulierung „durch eine zutreffendere Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden“ ist einfacher, verständlicher und wertschätzend. Sie würde auch den unerschwinglich geäußerten Vorwurf das bei der Geburtsanzeige ein Fehler gemacht worden ist, vermeiden. Man wusste es damals nicht besser bzw. bestand damals oftmals noch nicht die Möglichkeit eines Eintrages jenseits des überkommenden binären Geschlechtsverständnisses.

- **„das Geschlecht bestimmenden Erbanlagen, die hormonalen Anlagen und das Genital“**

Die geschlechtlichen Ausprägung des Phänotyp Mensch, auch Geschlechtsmerkmale genannt, zerfallen in derer Teile drei. Primär, sekundär und tertiär. Sie umfassen den gesamten Körper und nicht nur die Genitalien. Ein bekannter und weitgehend akzeptierter Leitsatz der Sexualforschung lautet: „Das wichtigste Sexualorgan sitzt zwischen den Ohren“ (Milton Diamond; Zeitschrift für Sexualforschung 21(04), Dezember 2008). Somit darf der Begriff „Geschlecht“ bzw dessen Entwicklung nicht ausschließlich auf die genannten Merkmale beschränkt werden und inkludiert sowohl Transsexuelle/Transidente, hier „Transgeschlechtliche“ genannt, als auch „Intersexuelle“, hier „Intergeschlechtliche“ genannt.

- **„durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.“**

Die Forderung nach einer ärztlichen Bescheinigung wird schon beim in der Sache auch hier vergleichbaren TSG kritisch gesehen und abgelehnt. Derzeit liegt der schon in der letzten Legislaturperiode u.a. durch das Land Rheinland-Pfalz eingebrachte Gesetzesentwurf dem Bundesrat zur erneuten Einbringung in die Gesetzgebung vor. Es besteht also keine Notwendigkeit eine Regelung vorzuschreiben die mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig wegfallend ist und der verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

Wir erlauben uns trotzdem hierzu einige Ausführungen zu machen:

- Aus dem Beschlusses des BvG vom 17. Oktober 2017 - 1 BvR 747/17 folgt:
 - Die Begutachtung (hier Bescheinigung) wird alleinig als „prozessrechtliches Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzungen des Geschlechtswechsels angesehen.“ (RN 10). Sie ist demnach nur als Mittel soweit verfassungsrechtlich zulässig als der Gesetzgeber keine andere Regelung findet. Die Frage ob es auch andere Möglichkeiten gibt lässt das Gericht unbeantwortet bzw. fordert nicht ausdrücklich eine Begutachtung.
 - Die Begutachtung dient alleinig der Bescheinigung der Tatbestandsvoraussetzung, also dem Vorliegen der „transsexuellen Prägung / Varianten der Geschlechtsentwicklung“. (RN 11) In der Praxis sind beide „Eigenschaften“ nicht immer eindeutig zu trennen und in ihrer Wirkung/Erscheinungsbild größtenteils deckungsgleich.
 - „Eine etwaige therapeutische Begleitung erfolgt rein freiwillig und eine Pflicht hieraus ist nicht aus dem TSG ableitbar.“ (RN 9) Eventuell besteht konkludent ein Anspruch hierauf.
- Das BvG hat in seiner laufenden Rechtsprechung, spätestens seit dem Beschluss v. 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95, ausdrücklich bestätigt durch den Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 -, deutlich zum Ausdruck gebracht das für die Tatbestandsfeststellung und somit für den Anspruch auf Änderung/Berichtigung alleinig die Selbstauskunft maßgeblich ist. Auch hat sich die Begutachtung im Rahmen der bisherigen TSG-Verfahren als ungeeignet und unnötig erwiesen. Aus diesem Grund besteht auch keine Notwendigkeit einer Nachweises mittels ärztlicher Bescheinigung

Siehe:

- Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt
- Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin
- Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014, Bernd Meyenburg, Karin Renter-Schmidt, Gunter Schmidt, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frankfurt am Main, Psychotherapeutische Praxis, Hamburg, Zeitschrift für Sexualforschung 28/2015
- Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz, Bernd Meyenburg, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frankfurt am Main, Auswertung von 3750 Gutachten, Zeitschrift für Sexualforschung 29/2016
- Güldenring, Annette-Katrin; Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, Zeitschrift für Sexualforschung, 26, 160-174, 2013
- Rauchfleisch, Udo; Transsexualität – Transidentität; Göttingen 2016

Hieran ändern auch nicht die von Dr. Günter Krings, parlamentarischer Staatssekretär im BMI in der FAZ vom 14.03.2019 publizierten Äußerungen.

»er finde es bedenklich, wenn die von Geburt an schwierige Situation intersexueller Menschen und die für sie richtigerweise personenstandsrechtlichen Regeln nun von einzelnen Vertretern einer anderen Gruppe ausgenutzt werde.«

Ärzte könnten sich strafbar machen, wenn sie die Bescheinigungen für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für trans* Menschen ausstellten, betonte Krings.

Darüber hinaus spricht Dr. Krings bei Transidentität von einer „psycho-Intersexualität“.

Dr. Krings äußert sich in seiner Funktion als parlamentarischer Staatssekretär politisch und verlässt dabei seinen eigenen Kompetenzbereich. Es liegt in der Fachkompetenz eines jeden Arztes Diagnosen und Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem hippokratischen Eid zu treffen. Deren Entscheidungen hat auch ein Staatssekretär nicht in Frage zu stellen und schon gar nicht als Straftat zu deklarieren. Wir weisen die Äußerungen Krings' aufs Schärfste zurück.

Eine parlamentarische Anfrage hat ergeben, dass das BMI mit „eigenen Experten“ und damit gegen den Rat der Interessenverbände, den Empfehlungen des Deutschen Ethikrates, den Ergebnissen der interministeriellen AG des BMI und BMFSFJ ein Gesetz formuliert hat, welches bereits im Vorfeld massiv kritisiert wurde. Es wurde mehrfach gemahnt, dass der Gesetzesentwurf weder den Bedürfnissen Betroffener noch dem Urteil des BVerfG gerecht wird. Es handelt sich also um einen Versuch mit einer Angstpolitik von eigener Unfähigkeit abzulenken um sich aus der Verantwortung zu ziehen. Zusätzlich soll ein Keil zwischen die sonst vereinte Trans- und Intercommunity getrieben werden, die seit Jahren gemeinsam ein Recht auf Selbstbestimmung fordert

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt, zuletzt in seinem Beschluss 1 BvR 2019/16 klargestellt, dass die geschlechtliche Identität aller Menschen, auch wenn sie nicht männlich oder weiblich ist, durch das Grundgesetz geschützt ist und verdeutlicht, dass weder staatliche Interessen noch jene Dritter dem Recht auf Anerkennung einer nicht-binären Geschlechtsidentität entgegenstehen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die einzige Voraussetzung für eine Zuordnung zu einem Geschlecht die Erklärung eines jeden Menschen ist, ohne Rücksicht auf die körperliche Konstitution (s.a 1 BvR 3295/07). Wäre das anders, hätte das BVerfG intersexuellen Menschen nicht die Möglichkeit offen gelassen, jeden verfügbaren Personenstand zu wählen. Dr. Krings übersetzt mit seinem Kommentar „Varianten der geschlechtlichen Entwicklung“ in einer Weise, die den §45b PStG verfassungswidrig machen würde. Weil das so ist, hat das BMI offensichtlich darauf verzichtet in den Gesetzestext eine Definition dieser Varianten einzufügen.

Aus einer im Gesetz nicht vorhandenen Definition der Varianten geschlechtlicher Entwicklung, - aus einem nicht im Gesetz vorhandenen Bezug auf eine rechtlich nicht bindende Definition in einer medizinischen Leitlinie oder Vorschlag aus einem Meeting einer Ärzt_innenkommission einen Straftatbestand zu konstruieren ist schwere Diskriminierung. Sich das für unseren Personenkreis möglichst Negative herauszupicken hat in Deutschland System. Während gesetzliche Krankenkassen medizinische Leitlinien, die für transidente/transsexuelle Menschen günstiger wären bislang nicht akzeptieren, sollen andere Leitlinien, nämlich die zur „Varianten geschlechtlichen Entwicklung“ rechtlich bindend sein? Wenn jemand versucht trans- und intersexuelle Menschen gegeneinander auszuspielen, dann sind diese Personen nicht bei jenen selbst zu suchen.

Wir möchten ausdrücklich dazu auffordern, dass Ärzt_innen ihren Entscheidungsfreiraum zu Gunsten transidenter/transsexueller sowie intersexueller Menschen ausschöpfen und Mitarbeitende der Standesämter, sich an die für sie eindeutige Formulierung des §45b PStG zu halten. Bei Zweifeln erinnern wir an die Remonstrationspflicht und notfalls an die Weiterleitung an das nächste Amtsgericht zur Entscheidungsfindung gem. §49 Abs.2 PStG

Wir fassen zusammen:

- „Varianten geschlechtlicher Entwicklung“ sind in Deutschland nicht rechtsverbindlich definiert
Ärzt_innen haben beim Ausstellen eines Attests immer die Freiheit ihrem hippokratischen Eid zu folgen und mit ihrem Attest zur Verminderung von Leid beizutragen. Nachgeburtliche geschlechtliche Entwicklungen sind unabhängig von deren Ursache „Varianten der geschlechtlichen Entwicklung“ so der Deutsche Ethikrat (BT-Drs. 17/9088 v. 14.02.2012). Ist diese Entwicklung eingetreten, kann sie auch dokumentiert werden.
- nach §45b PStG haben Ärzt_innen ihr Attest nicht zu begründen und Standesämter es nicht zu überprüfen.
ein Standesamt, das die Personenstandsänderung nach Vorlegen eines Attests nach den Vorgaben des §45b verweigert handelt rechtswidrig.
- Die Weltgesundheitsorganisation stuft nach der im Juni 2018 verabschiedeten ICD-11 HA60/HA61 geschlechtliche Inkongruenz also Transidentität/Transsexualität nicht mehr als psychische Störung sondern als Zustand sexueller Gesundheit, also einer Normvariante, ein. Der daraus unter Umständen entstehende Leidensdruck kann einen Krankheitswert haben, BSG Az.: 3 RK 15/86, ist jedoch keine Grundlage um daraus ein psychisches Problem zu konstruieren.

- Es besteht keine Verpflichtung, für den Zweck der Feststellung eines geänderten Personenstandes und Vornamens bei einer Krankenkasse, z.B. durch Vorlage eines Personalausweises hinaus Nachweise über den Weg einer Personenstandsänderung zu erbringen.
- Es gibt keine Verpflichtung ein fachärztliches Gutachten, das zum Zweck einer Personenstandsänderung nach TSG erstellt wurde bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem Chirurgen vorzulegen. Hierfür ist eine durch (Vertrags-) Ärzt_innen erstellte Indikation lt. 2.5 der MDS Richtlinie Transsexualität (2009) im Rahmen der Begleittherapie ausreichend.
- **„unzumutbare Untersuchung“**

Jede Untersuchung zur Feststellung der geschlechtlichen Identität ist ein massiver Eingriff und Verletzung der Grundrechte aus Art 1 – 3 GG, insbesondere Art 1 Abs 1 (Unantastbarkeit der Würde). Hierzu sei erneut auf die Entscheidung des BVerfG 2 BvR 1833/95 vom 15. August 1996 verwiesen in der das Gericht auf die Vorbedingungslose Akzeptanz der alleinig entscheidenden Selbstauskunft besteht.

Auch sei erneut auf die durch im Beschlusses des BVerfG vom 17. Oktober 2017 - 1 BvR 747/17 – gesetzten engen Grenzen der Erkenntnisgewinnung verwiesen.

→ **Wir empfehlen es bei § 45b PstG zu belassen, evtl Ergänzt mit einer Klarstellung das er für alle Betroffenen gilt.**

§19

→ **Dieser Paragraph wird in Gänze wie vorstehend bereits ausgeführt verworfen und es wird auf die zu §18 gemachten Ausführungen/Erläuterungen verwiesen.**

§20

Ist soweit akzeptabel, abgesehen davon das sichergestellt werden muss das aus den öffentlich zugänglichen Abstammungseinträgen eine Vornamens- und/oder Personenstandsänderung ableitbar sein darf. Da im Zuge der Integration bzw. der Umsetzung der gleichgeschlechtlichen Ehe die vorher hierzu bestehenden Bedenken nicht mehr bestehen. Unnötig zu erwähnen das etwaige gesellschaftliche Vorbehalte ohne rechtliche Grundlage für das Handeln des Gesetzgebers ohne Belang sind.

→ **keine inhaltlichen Einwende**

§1631e

§ 1631e

Änderung des Geschlechtseintrags bei einem Kind

Die Personensorge umfasst ferner das Recht, für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist,

- 1. die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 18 oder der Reihenfolge der Vornamen gemäß § 45a des Personenstandsgesetzes abzugeben,*
- 2. einen Antrag nach § 19 oder nach § 409f des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellen. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärungen nach Satz 1 Nummer 1 nur selbst abgeben und die Anträge nach Satz 1 Nummer 2 nur selbst stellen; es bedarf hierzu jeweils der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.“*

Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu der vergleichbaren Regelung in § 3 Abs. 1 TSG und den hierzu bereits ergangenen Entscheidungen.

- Die Vorgaben aus §1 Abs. 1 TSG gelten ausschließlich für geschäftsunfähige Personen, zu beschränkt geschäftsfähigen Personen werden keine Angaben gemacht..
siehe Beschluss OLG Brandenburg v. 24.01.2017 - 10 WF 80/16
- Das BVerfG hat mit seinen Entscheidungen - 1 BvR 938/81 und 1 BvL 38,40,43/82 – schon 1982 bzw 1983 Altersgrenzen für nicht verfassungsgemäß erklärt.
- Die Grundrechte insbesondere jene aus den Art. 1 – 3 des GG sind nicht altersabhängig.
- Einzig die Selbstbestimmung ist entscheidend.
siehe Beschluss des BVerfG v. 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95 und in den folgenden bestätigt.

Wir sind deshalb der Auffassung das sobald eine Person glaubhaft zur Selbstbestimmung fähig ist, Verfahrensfähigkeit besteht. Spätestens mit dem Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit (vollendetes 7. Lebensjahr - § 106 BGB) bedarf es keiner Genehmigung des Familiengerichts mehr. Die Zustimmung zumindest eines Elternteiles ist zwar wünschenswert aber nicht zwingend. Die Vorbehalte der §§ 183 und 184 BGB dürften hier nicht anwendbar sein da es sonst zu einer Beeinträchtigung in der Wahrnehmung der Grundrechte aus Art. 1 – 3 GG käme. Eine mangelnde Mitwirkung der Erziehungsberechtigten könnte durchaus den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB erfüllen weshalb die Durchsetzung der Rechte eines Kindes in diesem Falle ohnehin Aufgabe des Familiengericht ist.

→ **Wir empfehlen den Ersatzlosen Wegfall der inkriminierten Passagen.**

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 7a

→ **keine inhaltlichen Einwende**

Artikel 229

§ 50 [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes

*Am 1. Mai 2020 anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich 30. April 2020 geltenden Fassung **werden nach dem bis zum 30. April 2020 geltenden Recht weitergeführt.***

Da bereits jetzt durch das TSG und § 45b PStG zwei unterschiedliche Bestimmungen und somit Wege zur Lösung ein und desselben Problems bestehen, ist nach in Kraft treten einer Neuregelung einzig und alleine eine Wahl durch die Antrag stellenden bzw Überleitung der noch anhängigen Verfahren denkbar. Eine Fortführung obsoleter Regelungen ist inakzeptabel

→ **Wir fordern eine Überleitung noch anhängiger Verfahren, zumindest die Möglichkeit der Wahl durch Betroffene nach welchen Bestimmungen noch anhängige Verfahren zu Ende geführt werden.**

Artikel 3

Änderung des Passgesetzes

Da wir § 19 aus vorangehend ausgeführten Gründen ablehnen und eine gemeinsame Regelung in § 18 anstreben muss der Bezug auf § 18 lauten.

→ **„§19“ durch „§18“ ersetzen.**

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 16 Absatz 2 Satz 3

Infolge der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe besteht keine Notwendigkeit mehr einen Eheeintrag in der vorherigen Form bestehen zu lassen.

→ **Ersatzloses Streichen jedweden Bezuges auf TSG und/oder Nachfolgeregelung**

§ 45 Abs. 1 Ziff 1a

- **siehe Ausführungen zu § 18 BGB**

→ Ersatzlosen Streichen der Passage „**die wegen einer angeborenen Variation ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale**“.

§ 45b

§ 45b

Offenbarungsverbot

(1) Ist der Geschlechtseintrag oder sind die Vornamen dem bis zum 30. April 2020 geltenden Transsexuellengesetz oder nach § 18 oder § 19 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geändert worden, dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und die Vornamen ohne Zustimmung der eingetragenen Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass **besondere Gründe des öffentlichen Interesses** dies erfordern oder ein **rechtliches Interesse glaubhaft gemacht** wird.

(2) Die eingetragene Person kann verlangen, dass der geänderte Geschlechtseintrag und die Vornamen in amtlichen Dokumenten und Registern eingetragen werden, wenn dem keine **besonderen Gründe des öffentlichen Interesses** entgegenstehen.

(3) Amtliche Dokumente, die vor der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erstellt wurden, werden bei berechtigtem Interesse auf Antrag mit dem neuen Geschlechtseintrag und den neuen Vornamen neu ausgestellt, **soweit dies möglich ist**.

(4) Der frühere und der derzeitige Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge der eingetragenen Person sind **nur dann verpflichtet**, den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Dies gilt nicht für Ehegatten der eingetragenen Person, deren Ehe nach der Änderung des Geschlechtseintrags geschlossen oder begründet wurde.“

- (1) u. (2) „**besondere Gründe des öffentlichen Interesse**“ und „**rechtliches Interesse glaubhaft gemacht**“

Sehr schwammig und unbestimmt. Darunter kann eigentlich alles subsumiert werden. Da ja seitens der vorliegenden Ministerien die Vornamens- und Personenstandänderungen weiterhin unter Richtervorbehalt stehen soll, müsste dieser auch für Ausforschungen gelten.

→ **Ausforschung und Offenbarung unter Richtervorbehalt**

- (3) „**soweit möglich**“

Also gar nicht. Besser wäre „**Dies ist sicherzustellen**.“

→ **Sicherstellen und Verpflichtung der Neuausstellung von Urkunden**

- (4) „**nur dann verpflichtet**“

Falsche Perspektive. Nicht die Mitmenschen müssen vor den Folgen der Vornamens- und Personenstandsänderung geschützt werden sondern die Betroffenen. Deshalb muß ein „**nicht**“ hinein.

→ „**nur dann nicht verpflichtet**“.

§ 57

Geht doch. Führt die Änderung zu § 16 ad absurdum.

→ **keine Inhaltlichen Einwände**

§ 58

siehe § 57

→ **keine inhaltlichen Einwände**

§ 63 Abs 2

→ **keine inhaltlichen Einwände**

Artikel 5

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d

→

Artikel 6

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 23a Absatz 2 Nummer 4a

Da von uns ein standesamtliches Verfahren gemäß des derzeitigen § 45b PStG bzw. zukünftigen § 18 BGB gefordert wird, sehen wir in dieser Bestimmung keinen Sinn und lehnen diese ab

→ **in Gänze abgelehnt.**

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 409 a – g

Da von uns ein standesamtliches Verfahren gemäß des derzeitigen § 45b PStG bzw. zukünftigen § 18 BGB gefordert wird, sehen wir in dieser Bestimmung keinen Sinn und lehnen diese ab

→ **in Gänze abgelehnt.**

Artikel 8

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

§ 1 Absatz 2 Nummer 12

Da von uns ein standesamtliches Verfahren gemäß des derzeitigen § 45b PStG bzw. zukünftigen § 18 BGB gefordert wird, begrüßen wir in dieser Bestimmung.

→ **keine inhaltlichen Einwände.**

Nummer 15210 der Anlage 1

Da von uns ein standesamtliches Verfahren gemäß des derzeitigen § 45b PStG bzw. zukünftigen § 18 BGB gefordert wird, sehen wir in dieser Bestimmung keinen Sinn und lehnen diese ab

→ **in Gänze abgelehnt.**

Artikel 9

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Da von uns ein standesamtliches Verfahren gemäß des derzeitigen § 45b PStG bzw. zukünftigen § 18 BGB gefordert wird, begrüßen wir in dieser Bestimmung.

→ **keine inhaltlichen Einwände.**

Artikel 10

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Absatz 1 Nummer 12 Buchst. C

siehe Ausführung zu § 1063e BGB

→ **in Gänze abgelehnt.**

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9

Da von uns ein standesamtliches Verfahren gemäß des derzeitigen § 45b PStG bzw. zukünftigen § 18 BGB gefordert wird, begrüßen wir in dieser Bestimmung.

→ **keine inhaltlichen Einwände.**

Artikel 11

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

→ **keine inhaltlichen Einwände nach Berücksichtigung der Änderungen zu § 45b BGB neu.**

Artikel 12

Gesetz über die Beratung zur Geschlechtsidentität

(Geschlechtsidentitätsberatungsgesetz – GIBG)

- Da es sich bei dem Gesetzesentwurf um die Fortführung der bisherigen Begutachtung nach TSG in abgewandelter Form handelt und in Wesen und Form allem Widerspruch was von uns vertreten wird gehen wir nicht auf die einzelnen Punkte ein.

→ **Das Gesetz wird in der vorgelegten Form in Gänze abgelehnt.**

- Wir können uns ein solches Gesetz durchaus vorstellen aber nur in der nachstehenden Form:

§ 1

Anspruch auf Beratung

Bei Fragen der Geschlechtsidentität können betroffene Personen eine Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle im Sinne des § 5 verlangen. Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei und kann auf Wunsch anonym erfolgen.

§ 2

Qualifikation der beratenden Person

(1) Die Beratung über eine mögliche Änderung des Geschlechtseintrags und/oder die Vornamensführung hat durch eine aufgrund eigener Betroffenheit und Erfahrung mit den Besonderheiten der Intergeschlechtlichkeit ausreichend vertraute Person zu erfolgen.

(2) Die Beratung über eine mögliche Änderung des Geschlechtseintrags oder die Vornamensführung bei Transgeschlechtlichkeit hat durch eine aufgrund eigener Betroffenheit und Erfahrung mit den Besonderheiten der Transgeschlechtlichkeit ausreichend vertraute Person zu erfolgen.

(3) Die beratende Person muss nicht Angehörige einer Beratungsstelle nach § 5 sein.

§ 3

Inhalt der Beratung

Im Rahmen der Beratung hat auch eine Aufklärung der betroffenen Person über die rechtlichen und medizinischen Möglichkeiten, die Tragweite einer Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder einer Geschlechtsänderung sowie die möglichen Folgen und Risiken zu erfolgen.

§ 4

Beratungsbescheinigung

Die nach § 2 qualifizierte beratende Person hat nach Abschluss der Beratung auf Wunsch eine mit ihrem Namen und Datum der Ausstellung versehene Bescheinigung über die Beratung auszustellen.

§ 5

Anerkennung als Beratungsstelle

(1) Beratungsstellen müssen für die Beratung geeignete Personen im Sinne des § 2 vorhalten.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

§ 6

Förderung

Eine anerkannte Beratungsstelle hat Anspruch auf unverzügliche, die Aufwendungen der Beratungsstelle vollständig deckende Finanzierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- Da das BVG seit seiner Entscheidung vom 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95, ausdrücklich bestätigt durch den Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 -, deutlich zum Ausdruck gebracht das für die Tatbestandsfeststellung und somit für den Anspruch auf Änderung/Berichtigung des Vornamens- und Geschlechtseintrag alleinig die Selbstauskunft maßgeblich ist, ist sowohl eine Beurteilung noch Begründung hierzu statthaft.
- Eine Beratung deren Ausgang bzw. die Voraussetzung für die Änderung des Vornamens- und Geschlechtseintrag ist, kann nicht ergebnisoffen und zweckdienlich sein.
- Alleinig Betroffene und ihre Selbst-Organisationen weisen die notwendige Kompetenz in diesem Bereich auf, der von Dritten weder erworben noch durchdrungen werden kann.

Unter dem Strich zeigt der ganze Entwurf und die ehrliche Wertschätzung vermissende, kurze Zeit für eine Stellungnahme die den seit Jahren, wenn nicht sogar seit Jahrzehnten sich um einen Dialog mit den zuständigen Ministerien bemühenden Fachverbänden und Betroffenen eingeräumt wird, dass an einer Mitwirkung nur geringes Interesse besteht. Trotzdem würden wir eine weitere Einbindung bzw. Hinzuziehung in die Entscheidungsfindung begrüßen. Seit mindestens 2011 fordert das BVerfG eine Reform des TSG, dieser Entwurf schreibt es nur in anderer Formulierung an anderem Ort unverändert fort. Wir vermissen außerdem einen Diskriminierungsschutz, der die Durchführung der oftmals belastenden Phase der Transition angst- und diskriminierungsfrei gewährleistet. Nicht selten gehen soziales und berufliches Umfeld verloren. Die Folgen sind eine extrem hohe Arbeitslosigkeit von 21% und ein Abrutschen in die soziale Abhängigkeit. Daher halten wir es als zwingend erforderlich einen wirkungsvollen Diskriminierungsschutz zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Steenken

Mitglied des Vorstands
im Namen und Auftrag des Gesamtvorstand